

und vorbeugende Behandlung sollen sie den Gesundheitszustand verbessern und die Krankenanstalten entlasten.

- c) Dem Aufbau der Landambulatorien kommt im Jahre 1950 höchste Bedeutung zu. Diese Institutionen müssen eine qualifizierte Gesundheitspflege für die Landbevölkerung einleiten und in steigendem Maße sicherstellen.
- d) Die Errichtung von Betriebspolikliniken und betrieblichen Sanitätsstellen ist auf alle wichtigen VEB auszudehnen. Damit ist der werktätigen Bevölkerung bereits im Betriebe eine gute und dauernde Gesundheitsfürsorge zu gewähren. Dieser Aufgabe kommt zur Erhaltung der Arbeitskraft aller Schaffenden höchste Bedeutung zu.
- e) Die Standorte der vorgenannten Institutionen des Gesundheitswesens sind entsprechend der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur festzulegen; die Verteilung der Fach- und Spezialabteilungen der einzelnen Institutionen ist so vorzunehmen, daß sich aus ihnen die beste Betreuung der Bevölkerung ergibt. Die Medikamentenbereitstellung durch die volkseigenen Apotheken muß entsprechend den vorhandenen Fach- und Spezialabteilungen der zu versorgenden Institutionen erfolgen.
- f) Die Anzahl und die Standorte der im öffentlichen Dienst befindlichen Hebammen sind im Rahmen des Planes und unter Beachtung der Standorte der Anstaltsentbindungsbetten so zu bestimmen, daß eine ausreichende Fürsorge für die Bevölkerung gewährleistet ist.
- g) Das Leistungsvermögen der Sanatorien ist besonders für Kinder zu erweitern.
- h) Die Anzahl der volkseigenen Apotheken ist nach dem Plan zu erhöhen. Sie müssen sich zu muster-gültigen Institutionen für die Medikamentenversorgung der Bevölkerung entwickeln.
- i) Zur Sicherstellung dieser Aufgaben ist die Ausbildung des erforderlichen Personals und die Belegung der mittleren medizinischen Schulen nach der Aufgabenstellung des Planes zu intensivieren.
- k) Im Rahmen der Kinderfürsorge ist durch Ausbau und Errichtung von Kinderkrippen, besonders in den volkseigenen Betrieben, den berufstätigen Frauen in gesteigertem Maße Entlastung zu sichern.

§ 5

Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1950 —Gesundheitswesen—festgelegten Aufgaben ist die Durchführung verschiedener Investitionen erforderlich. Dieser Maßnahme ist besonderes Augenmerk zu widmen.

§ 6

Über die Durchführung des Planes sind die Räte der Städte und Kreise verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 7

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Ent- wicklung.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 12 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur ■— legt die Aufgaben

- a) in den allgemeinbildenden Schulen,
- b) in den berufsbildenden Schulen,
- c) in den Volkshochschulen,
- d) in den Arbeiter- und Bauernfakultäten,
- e) in den Universitäten und Hochschulen,
- f) für die Schüleraufnahme dieser Schulen,
- g) für die Schulentlassung dieser Schulen,
- h) für die Anzahl der hauptamtlichen Lehrer in diesen Schulen,
- j) für die Neulehrerbildung und Lehrerweiterbildung,
- k) für die Kinderbetreuung,
- l) für die Ausgabe neuer Lehrbücher

Im einzelnen fest.

§ 2

- (1) Für die Durchführung des Kulturplanes ist
 - a) das Ministerium für Volksbildung der Republik,
 - b) die Landesregierungen für die Pläne ihrer Länder

verantwortlich.

(2) Die Aufgaben für das Kulturwesen von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur — abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

Die Landesregierungen teilen die Landespläne in I Pläne mit Quartalseinteilung für die Räte der Kreise I und Städte auf und geben diesen die erforderlichen Weisungen zur Durchführung. Die Räte der Kreise und Städte führen die Planaufgaben unmittelbar durch, soweit diese nicht ausdrücklich den Landesregierungen oder dem Ministerium für